

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Rathaus Erweiterung" und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rathaus Erweiterung"

Der Gemeinderat Eggenstein-Leopoldshafen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 den Bebauungsplan "Rathaus Erweiterung" mit seinen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und die zusammen mit dem Bebauungsplan "Rathaus Erweiterung" aufgestellte Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 659, Friedrichstraße 32, Gemarkung Eggenstein.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden:

durch das Grundstück Flst.-Nr. 4858 (Tulpenstraße), Gemarkung Eggenstein;

im Osten:

durch das Grundstück Flst.-Nr. 4854 (Tulpenstraße 2), 4855 (Bahnhofstraße) und 659/1 (Bahnhofstraße 45), alle Gemarkung Eggenstein;

im Süden:

durch das Grundstück Flst.-Nr. 156 (Bahnhofstraße), Gemarkung Eggenstein;

im Westen:

durch das Grundstück Flst.-Nr. 658/1, Gemarkung Eggenstein. Für die genaue Abgrenzung gilt der Lageplan vom 23.06.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Der Bebauungsplan "Rathaus Erweiterung" und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rathaus Erweiterung" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan "Rathaus Erweiterung", einschließlich seiner Begründung und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rathaus Erweiterung" können beim Bürgermeisteramt, Friedrichstraße 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen im Bau- und Liegenschaftsamt (Zi.-Nr. OG 04) während der üblichen täglichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im

Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3, sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten der Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eggenstein-Leopoldshafen, 08.12.2021

Bernd Stober

Bernd Stober
Bürgermeister

